

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 21.05.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I Verfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Lorch sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Örtliche Verwaltung

Für die Wohnbezirke der früheren Gemeinde Waldhausen ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

II Zusammensetzung der Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (3) Sitzungen des Gemeinderats können nach Maßgabe des § 37a GemO auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (4) Die Ton- und Bildaufzeichnung zur Veröffentlichung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Lorch ist gem. § 35 GemO zulässig.
- (5) Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift gemäß § 38 GemO können die Sitzungen des Gemeinderats mittels Audioaufzeichnung dokumentiert werden. Diese Aufzeichnung dient ausschließlich dem Zweck der Erstellung eines Niederschriftsentwurfs durch eine KI-gestützte Protokollierungssoftware und wird nach Feststellung der Niederschrift gelöscht.
- (6) Das Stadtgebiet besteht aus räumlich voneinander getrennten Wohnbezirken. Unter Berücksichtigung des Bevölkerungsanteils und der örtlichen Verhältnisse werden die Sitze im Gemeinderat mit Vertretern der einzelnen Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl im Sinne von § 27 Abs. 2 GemO).
- (7) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke der Stadt wie folgt besetzt:
 - a) frühere Stadt Lorch ohne die unter b) genannten Stadtteile und Wohnplätze 13 Sitze

- | | | |
|----|---|---------|
| b) | Stadtteile Hetzenhof, Oberkirneck, Unterkirneck mit den Wohnplätzen Hohenlinde, Trudelhöfle | 1 Sitz |
| c) | frühere Gemeinde Waldhausen ohne die unter d) und e) genannten Stadtteile und Wohnplätze | 5 Sitze |
| d) | Stadtteil Weitmars mit den Wohnplätzen Walkersmühle und Weitmarser Sägmühle | 2 Sitze |
| e) | Stadtteil Rattenharz mit dem Wohnplatz Pulzhof | 1 Sitz. |

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungsausschuss
- b) der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
- c) der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Der Bürgermeister als Vorsitzender und

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | dem Verwaltungsausschuss | 8 Stadträte |
| b) | dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz | 8 Stadträte |
| c) | dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport | 8 Stadträte. |

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stadtrat als persönlicher Stellvertreter bestellt. Ist auch dieser verhindert, kann ein weiteres stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses mit Sitz und Stimme an der Sitzung teilnehmen.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bilden.

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten.

III Allgemeine Zuständigkeit der Organe

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderats kann Gegenstände, die eigentlich in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen würden, zur Behandlung in den Gemeinderat verweisen.

§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Gemeinderats.

§ 9 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 10 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in Abs. 3 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 130.000 Euro beträgt.
die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
 - 3.2 die Einstellung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und von Angestellten der Entgeltgruppen EG 10 – EG 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - 3.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.
 - 3.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
 - 3.6 die Stundung von Forderungen
 - 3.6.1 von mehr als 3 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.
 - 3.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro.
 - 3.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
 - 3.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 65.000 Euro.
 - 3.10 entfällt

§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 9c TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Ferienarbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; darüber hinaus sonstige personalrechtliche Entscheidungen, wie z.B. die Reduzierung/Erhöhung von Arbeitszeiten oder die Gewährung von Elternzeit für alle Beschäftigten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von 10.000 Euro
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 entfällt
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15 Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 55 Abs. 1 der Landesbauordnung.

Stellungnahme der Stadt gemäß § 36 Baugesetzbuch, wenn:

- a) das Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplangebietes nur geringfügig und städtebaulich unerheblich von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht;
 - b) im nicht überplanten Bereich es sich lediglich um unwesentliche bzw. städtebaulich unbedeutende Baumaßnahmen handelt.
 - c) die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierungsvermerk in Sanierungsgebieten).
 - d) während der Sommerpause und damit sitzungsfreien Zeit, anstelle des Gemeinderats.
- (3) Der Bürgermeister kann diese Befugnisse dauernd oder vorübergehend auf Beamte oder Angestellte übertragen.

IV

Zuständigkeit der Ausschüsse nach Sachgebieten

§ 12 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss ist für alle Sachgebiete zuständig, soweit sie nicht dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt oder dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport zugeteilt sind.

§ 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

- (1) Der Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

- 1.9 Umweltschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB);
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 130.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 130.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.6 entfällt

§ 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- 1. Allgemeine soziale Angelegenheiten der Stadt, insbesondere
 - a) Jugendarbeit
 - b) Eingliederung von Aussiedlern und Asylanten
 - c) Angelegenheiten der älteren Mitbürger.

2. Intensivierung des Kulturlebens der Stadt, insbesondere
 - a) Pflege der Kultur
 - b) Belange der kulturellen Vereinigungen
 - c) Konzerte, Theater und Pflege des heimatlichen Kulturgutes
 - d) Erwachsenenbildung
 - e) Büchereien, Filme und dergleichen
 - f) allgemeine kirchliche Angelegenheiten
 - g) internationale Kulturpflege.
3. Allgemeine Belange des Sports, insbesondere
 - a) Sport in den Vereinen
 - e) sportliche Aktivitäten außerhalb der Vereine
 - c) sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - d) Förderung des Sports.

§ 15 Zuständigkeitsregelung, Ausnahmen

- (1) Bei Geschäftskreis übergreifenden Angelegenheiten der Ausschüsse entscheidet der Bürgermeister über die Zuständigkeit.
- (2) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen einen Gegenstand aus dem Geschäftskreis eines Ausschusses dem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.
- (3) Der zuständige Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

V Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.10.2024 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lorch, den 28.05.2026



Marita Funk
Bürgermeisterin